



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/04809**
Datum: 07.02.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	04.04.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 14 KJHG-LSA des Vereins "Spielmitte e.V."

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die unbefristete Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß §75 SGB VIII und §14 Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2000 (KJHG-LSA) für den Verein „**Spielmitte e.V.**“.

Die Anerkennung erfolgt mit dem Hinweis, dass:

- ein Widerruf bei Wegfall der Voraussetzungen erfolgt,
- mit der Anerkennung kein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht,
- aufgrund der Anerkennung neue Projekte im Sinne des SGB VIII, die öffentlich gefördert werden, nur mit vorheriger Zustimmung durch oder in Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Fachbereich Bildung, begonnen werden dürfen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung:

„**Spielmitte e.V.**“, mit Sitz in der Großen Gosenstraße 23, 06114 in Halle (Saale), ist seit seiner Gründung 2012 auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit, insbesondere der kulturellen Jugendbildung, tätig.

Das wesentliche Ziel der Arbeit des Vereins ist die kulturelle Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, verbunden mit der Förderung und Stärkung von deren Engagement in der Gesellschaft. Schwerpunkt bildet dabei die theater-, kultur- und medienpädagogische Arbeit mit jungen Menschen im Rahmen außerschulischer Angebote. Mittels Workshops, Projekttagen und frei zugänglichen Veranstaltungen werden junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt.

Die Tätigkeitsschwerpunkte der Vereinsarbeit bildeten in den Jahren 2012-2018 unter anderem:

- kontinuierliche Treffen der Jugendtheatergruppen im Altersbereich 10-18 Jahren
- jährliche Theaterfahrten
- jährlich mindestens zwei Theaterinszenierungen
- Kooperationen mit der Bürgerstiftung, mit dem Puppentheater Halle (Saale) und dem Familienzentrum „Schöpfkelle“
- Umsetzung einer Kindertheatergruppe in der Grundschule Hanoier Straße
- jährliche offene Ferienworkshops für Kinder und Jugendliche

Der Verein ist mit Bescheid des Finanzamtes Halle (Saale) vom 26.02.2013 als gemeinnützig anerkannt. Er verfügt über gesicherte strukturelle Rahmenbedingungen wie Räumlichkeiten und Personen, die sich für die Vereinstätigkeit engagieren. Aufgrund dieser Voraussetzungen sowie der bisherigen kontinuierlichen Arbeit ist davon auszugehen, dass der Verein einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leistet.

Die Anerkennung als Träger in der freien Jugendhilfe erfolgt gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB VIII:

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Der Verein „**Spielmitte e.V.**“ erfüllt alle notwendigen rechtlichen Voraussetzungen. Nach §75 Abs. 2 SGB VIII hat der Träger somit einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Die Anerkennung ist gemäß §3 Abs. 1 KJHG-LSA durch den Jugendhilfeausschuss zu beschließen.

Mit dem Rechtsstatus als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß §75 SGB VIII und §14 KJHG-LSA sind u.a. folgende Rechte und Pflichten verbunden:

- Vorschlagsrecht für Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß §71 SGB VIII
- Recht auf Teilnahme an AGs nach §78 SGB VIII

- Recht auf frühzeitige Beteiligung im Prozess der Jugendhilfeplanung gemäß §80 Abs.3 SGB VIII
- Recht auf Beantragung kommunaler Fördermittel im Rahmen der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe

Familienverträglichkeitsprüfung:

Die Anerkennung des „Spielmitte e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe ist im Sinne der Erweiterung der Angebotsvielfalt und der gesetzlich geforderten Trägervielfalt im Bereich der Jugendhilfe (§3 SGB VIII) förderlich hinsichtlich positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien in der Stadt Halle (Saale).